

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 28. Februar 2011)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung
von Hafengebühren (Hafengebührensatzung)
vom 28. Februar 2011**

(Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 18. März 2011, Seite 22)

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt den Hafen als öffentliche Einrichtung.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus:

1. Dem Hafbereich Alter Stadthafen: Zwischen Haarenschöpfwerk und der Einmündung des Küstenkanals (Stadtstrecke) in die Hunte, einschließlich der Spundwände in diesem Bereich.
 2. Vom Hafbereich Osthafen: Der Kaje, einschließlich einer davor liegenden Wasserfläche der Hunte zur Größe von 19.951 m² (zwischen Hunte km 2,210 und 2,970) und der Kaje straße einschließlich Kranbahn, gemäß Nutzungsvertrag 1073 UH vom 24. Januar 1994 beziehungsweise 4. Februar 1994).
 3. Vom Hafbereich Industriehafen: Einem Anteil der Kaje in der Länge von 96,5 m vor dem städt. Grundstück, Gemarkung Osternburg, Flur 2, Flurstück 7/26, gemäß Vertrag vom 7. Juni 1963.
 4. Vom Hafbereich Nordkaje: Einem Kajeabschnitt von 297 m Länge (Hunte km 0,589 – km 0,882), einschließlich einer davor liegenden Wasserfläche der Hunte von 2.970 m², gemäß Nutzungsvertrag Nummer 1050 UH vom 10. Juni 1970 beziehungsweise 16. Juni 1970).
 5. Vom Hafbereich Dalbenstraße: Einem Kajeabschnitt von 12 m Länge (Hunte km 1,035 – 1,047), einschließlich 82 m² Landfläche in diesem Abschnitt, gemäß Nutzungsvertrag Nummer 1053 UH vom 7. November 1972 beziehungsweise 30. November 1972).
 6. Dem Stammgleis Dalbenstraße: Von der Weiche 174 aus der Hauptstecke der Bahnlinie Oldenburg/Bremen, in einer Länge von 840 m bis zur Ostgrenze des Grundstückes, Gemarkung Osternburg, Flur 20, Flurstück 2931/6 (Ostgrenze Kaje Dalbenstraße).
 7. Den Technischen Einrichtungen und Installationen im Zusammenhang mit den Bereichen in den Ziffern 1 bis 6 (zum Beispiel Elt.-Anlagen, Rettungsringe, Schilder).
- (2) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hafens erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht für die Benutzung des Stammgleises Dalbenstraße privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- (3) Folgende Tatbestände sind gebührenpflichtig:
1. Aufenthalt der Schiffe,
Sportboote und anderer
schwimmender Geräte
im Hafen
- Liegegebühr

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 2. Löschen und Laden der Schiffe | - Landungsgebühr |
| 3. Sonstige Benutzung der Kaje | - Kajennutzungsgebühr |
| 4. Lagerung von Gütern im Freien | - Lagergebühr |
| 5. Abgabe von Strom an die Schiffe | - Stromgebühr |
| 6. Abgabe von Wasser an die Schiffe | - Wassergebühr |

§ 2 Liegegebühr

(1) Berechnungsgrundlagen für die Liegegebühr sind:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| bei Seeschiffen | - die Bruttoreaumzahl(BRZ) |
| bei Binnenschiffen | - die Tragfähigkeit (t) |
| bei Sportbooten und Fahrgastschiffen | - die Schiffslänge (m) |
| bei Flößen und schwimmenden Geräten | - die Fläche (m ²) |

(2) Die Größe des Schiffes ist durch die Schiffspapiere nachzuweisen (Seeschiffe durch Messbrief, Binnenschiffe durch Eichbuch). Kann kein zuverlässiger Nachweis erbracht werden, ist die Schätzung des Hafenmeisters maßgebend. Der Schiffsführer ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten eine amtliche Messung zu verlangen. Bei Flößen und schwimmenden Geräten wird die Fläche nach der größten Länge und der größten Breite ermittelt.

(3) Die Liegegebühr beträgt bei einer Liegezeit bis zu fünf Tagen:

bei Seeschiffen je angefangene 10 BRZ	1,15 EUR
--	----------

bei Binnenschiffen je angefangene t Tragfähigkeit	0,07 EUR
--	----------

bei Flößen und schwimmenden Geräten je angefangene m ² Fläche	0,08 EUR
---	----------

Es wird jedoch eine Mindestliege- gebühr von	13,00 EUR
---	-----------

erhoben.

Der Tag der Ankunft und der Tag der Abfahrt gelten als ein Tag.

- (4) Bei längerer Liegezeit wird die Liegegebühr für jeweils weitere angefangene fünf Tage mit den gleichen Sätzen berechnet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei höherer Gewalt und bei unaufschiebbaren Reparaturen kann die zusätzliche Liegegebühr erlassen werden.
- (5) Wird nicht gelöscht oder geladen, entfällt die Liegegebühr, wenn die Liegezeit weniger als 24 Stunden beträgt.
- (6) Die Liegegebühr für Sport- und Freizeitboote beträgt je Tag:

bei einer Bootslänge bis 8 m 1,50 EUR

bei einer Bootslänge über 8 m – 12 m 1,80 EUR

bei einer Bootslänge über 12 m 2,00 EUR

Die Liegegebühr entfällt, wenn Sport- und Freizeitboote nicht länger als 24 Stunden im Hafen liegen.

Für die Dauerlieger beträgt die Liegegebühr je Monat:

bei einer Bootslänge bis 8 m 31,00 EUR

bei einer Bootslänge über 8 m – 12 m 36,00 EUR

bei einer Bootslänge über 12 m 41,00 EUR

- (7) Für Fahrgastschiffe wird eine Liegegebühr von 0,50 EUR/m Schiffslänge je angefangene 24 Stunden erhoben.
- (7a) Für Traditionsschiffe, Ausstellungsschiffe und Gastronomieschiffe wird eine Liegegebühr von 10,00 EUR je angefangene 24 Stunden erhoben. Für Dauerlieger beträgt die Liegegebühr je Monat 200,00 EUR
- (8) Für im Eigentum des Bundes oder eines Landes stehende Schiffe wird keine Liegegebühr erhoben, wenn sie für Rechnung des Bundes oder eines Landes fahren.
- (9) Wenn ein Fahrzeug unmittelbar vor oder nach seinem Aufenthalt im städtischen Hafen in einem anderen Hafenteil des Hafens Oldenburg eine Teilladung löscht oder lädt, beträgt die Liegegebühr für die Liegezeit im städtischen Hafen 50 % der Gebührensätze des Absatzes 3. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Fahrzeug in einem anderen Hafenteil mindestens 24 Stunden aufhält, ohne dass gelöscht oder geladen wird.

- (10) Ein Schiff, das nach dem Löschen oder Laden im städtischen Hafen wieder beladen oder gelöscht wird, wird (auch innerhalb der 5-Tage-Frist) erneut liegegebührenpflichtig.

§ 3 Landungsgebühr

- (1) Berechnungsgrundlage für die Landungsgebühr ist das Gewicht der zu löschenden oder zu ladenden Güter.
- (2) Das Gewicht der zu löschenden oder zu ladenden Güter ist vom Gebührenpflichtigen durch Konossement oder Ladeschein nachzuweisen. Im Zweifelsfalle ist die Schätzung des Hafenmeisters maßgebend. Bei Holz gilt 1,0 Festmeter als 0,8 t.
- (3) Die Landungsgebühr beträgt für alle Stückgüter und für leichtes Heizöl je angefangene Tonne 0,19 EUR
Stückgüter sind alle Güter, die nicht greifer-, saug-, schütt-, oder schaufelfähig sind.
- Für alle übrigen Güter beträgt die Landungsgebühr je angefangene Tonne 0,17 EUR
- (4) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über dazwischenliegende Schiffe oder von Schiff zu Schiff geht.
- (5) Die für den Reisebedarf des Schiffes bestimmten Ausrüstungsgegenstände und Bunkeröl sind von der Gebühr befreit.

§ 4 Kajennutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kaje im städtischen Hafen durch fremde Kräne sind für jeden angefangenen Tag vom Benutzer 84,00 EUR zu entrichten.
- (2) Für das Kranen, durch fremde Kräne, von Booten bis zu 12 m Länge wird im städtischen Hafen je Boot eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

§ 5 Lagergebühr

Für die Lagerung von Gütern auf vom Hafenmeister zugewiesenen Plätzen oder im Wasser beträgt die Lagergebühr 0,90 EUR/10 m² Fläche je Tag, mindestens jedoch 5,00 EUR/Tag. Bei einer Lagerdauer von über einem Monat kann von diesen Beträgen abgewichen werden.

§ 6 Stromgebühr

Bei Abgabe von Strom beträgt die Stromgebühr 2,50 EUR für die erste Kilowattstunde und 0,25 EUR für jede weitere Kilowattstunde.

§ 7 Wassergebühr

Bei Abgabe von Wasser beträgt die Wassergebühr 5,00 EUR für eine Menge bis zu einem Kubikmeter. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter ist der Preis des Wasserversorgers für das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) als Wassergebühr zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer die Einrichtung und Leistungen des städtischen Hafens in Anspruch nimmt oder in seinem Auftrage in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der jeweiligen Liegezeit gemäß § 2, des Nutzungstages gem. §§ 4, 5, beziehungsweise der Beendigung des Ladungs- oder Löschungsvorganges gem. § 3 sowie des Strom- beziehungsweise Wasserbezuges gemäß §§ 6, 7.
- (2) Die Gebühren werden durch Rechnungsstellung festgesetzt und sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Die Gebühren können im Einzelfall auch beim Hafenmeister, Pferdemarkt 14, Amt für Controlling und Finanzen, entrichtet werden.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 14. September 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2007, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 2. März 2011